

Satzung des Schützenteams Guns & More Team e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05.05.2005 gegründete Verein führt den Namen „Guns & More Team e.V.“ Schützenteam und hat seinen Sitz in Berlin. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er das e.V.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an und anderen überregionalen Sportverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO, und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Ausübung des Schießsports.
 - a) Schießsport als Leibeserziehung und Pflege des traditionellen Schützenwesens.
 - b) Betreiben von Training und internen Wettkämpfen mittels aller für die Sportschützen zugelassenen Kaliber, auch Luftdruckwaffen, geschossen wird auf Scheiben.
 - c) Teilnahme an Kreis- und Verbandsmeisterschaften der Schützen etc.
 - d) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses.
 - e) Förderung des Schießstandneubaus sowie Mitgliedschaft in der Gesellschaft zur Förderung von Sportstätten und Betreuung von Sportstätten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart (z. B. Bogen) kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und erfolgt drei Monate zum Quartalsende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand seiner Beträge von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung.
 - c) Wegen schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhalten,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung der Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss gemäß § 5.5
2. Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen oder gegen Quittung auszuhändigen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung bzw. Aushändigung der Beschwerde Widerspruch beim Vorstand des Vereins einzulegen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Abs. 5
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Einhaltung der Frist von mindestens 3 Wochen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (Tagesordnung). Diese gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zwingend der Schriftform und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind allen Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Soweit Anträge auf Satzungsänderung bereits vor der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, sind diese mit der Einladung und der Tagesordnung zu versenden.
8.
 - a) Nicht satzungsändernde Anträge müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass alle Anträge während der Woche (7 Tage) vor der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eingesehen werden können.
 - b) Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Satzungsanträge sind davon ausgeschlossen.
 - c) Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag im Verzug ist.
2. Alle erwachsenen Mitglieder besitzen Wahlrecht.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart Beisitzer bei bedarf
 - e) dem Leiter der Schießanlage Beisitzer bei bedarf
 - f) dem Protokollführer
2. Der Vorstand nach BGB führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann der Vorstand den Entzug der Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Beides muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen des Vereins soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schießsportes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.05. 2005 von der Gründungsversammlung des Schützenteams Guns & More beschlossen worden.